

Projektbeschreibung „KMU.DIGITAL 3.1“ Modul Beratung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuschussgegenstand	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	3
2.2	Europäische Rechtsgrundlage	3
3.	Zuschusswerber	4
3.1	Zuschusswerber	4
3.2	Ausgeschlossene Zuschusswerber:	4
3.3	Weitere Ausschlussgründe	4
4.	Zuschussfähige Kosten und Maßnahmen	5
4.1	Modul Beratung	5
4.1.1	Toolbox „KMU.DIGITAL Status- und Potentialanalysen“	5
4.1.2	Toolbox „KMU.DIGITAL Strategieberatungen“	8
4.2	Nicht zuschussfähige Kosten	10
5.	Zuschussart und Zuschusshöhe	11
5.1	Modul Beratung	11
5.1.1	Toolbox Status- und Potentialanalysen	11
5.1.2	Toolbox Strategieberatungen	11
5.1.3	Allgemeine Begrenzungen	12
6.	Zuschussansuchen	12
6.1	Einreichfrist	12
6.2	Überprüfung weiterer beantragter Förderungen sowie der De-minimis Vorschriften bei den Zuschusswerbern und -nehmern	12
6.3	Reihenfolge der Vergabe der Zuschüsse	13
6.4	Entscheidung über die Zuschussgewährung	13
7.	Prüfung und Entscheidung	13
7.1.1	Prüfung des Antrags (vor Reservierungszusage):	14
7.1.2	Prüfung der Abrechnung der Zuschüsse	15
8.	Auszahlung	15
9.	Nachreichungen	15
10.	Meldepflichten des Zuschussnehmers	16
10.1	Änderungen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses	16
10.2	Änderungen nach Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses	16



11.	Überprüfung und Auskunftserteilung	17
11.1	Überprüfung	17
11.2	Auskunftserteilung durch den Zuschusswerber/-nehmer	17
12.	Einstellung und Rückforderung	18
12.1	Einstellung	18
12.1.1	Vorläufige Einstellung	18
12.1.2	Endgültige Einstellung	19
12.2	Rückforderung	19
12.3	Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung	20
12.3.1	Entscheidungsträger	20
12.3.2	Gerichtliche Geltendmachung	20
13.	Datenschutz	21
13.1	Information des Zuschussempfängers über die Datenverwendung	21
13.2	Information der Berater über die Datenverwendung	22
13.3	Einwilligungserklärung nach der DSGVO	22
14.	Verpflichtungserklärung	22
15.	Geltungsdauer	23
	Anhang I	24
	KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht	24
	„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung	27



1. Zuschussgegenstand

Mit dem gegenständlichen Projekt „KMU.DIGITAL 3.1“ - Modul Beratung sollen Digitalisierungsprojekte in KMU angeregt werden, die sich bislang mit den Potenzialen und Herausforderungen der Digitalisierung noch nicht tiefergehend befasst haben.

Gegenstand des Projekts ist die Beratung von KMU bei Digitalisierungsprojekten (= externe Beratungskosten), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:

- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen (inkl. Ressourcenoptimierung)
- Einführung oder Verbesserung von E-Commerce und Online Marketing
- Einführung oder Verbesserung der Cybersecurity
- Einführung oder Verbesserung von digitalen Verwaltungsprozessen

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Die Zuschüsse werden aufgrund der Aufnahme des Förderungsprogrammes KMU.DIGITAL in den nationalen Aufbau- und Resilienzplan gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität, dem Kernstück des EU Aufbauinstruments „Next Generation EU“, durch Mittel der EU refinanziert.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

2.2 Europäische Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff verlängert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020. ¹ („De-minimis“-Verordnung)
- Artikel 22 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 57/17. (VO (EU) 2021/241)
- Art 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012; ABl L 193/1. (Haushaltsordnung)

Allfällige künftige Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

3. Zuschusswerber

3.1 Zuschusswerber

Zuschusswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen und
- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

3.2 Ausgeschlossene Zuschusswerber:

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einem Zuschuss ausgeschlossen:

- a. Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur.
- b. Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. Software- und App-Anwendung, Vermittlungsplattformen, Fintechs), im Zentrum deren Tätigkeit somit reine digitale Leistungserbringungen des Anbieters gegenüber den Kunden stehen.
- c. Gemeinnützige Vereine
- d. Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Zuschusswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht sowie der De-minimis Verordnung, siehe dazu Anhang I.

3.3 Weitere Ausschlussgründe

Um für einen Zuschuss in Frage zu kommen, darf bzw. dürfen gegen den Zuschusswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein oder
- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

4. Zuschussfähige Kosten und Maßnahmen

4.1 Modul Beratung

Es werden Beratungen durch für das Programm zugelassene Experten zu unterschiedlichen Schwerpunkten/Themen und in verschiedener Tiefe bezuschusst. Dabei wird mittels differenzierter Zuschusshöhe besonderes Augenmerk darauf gelegt, die bisher noch nicht digital affinen Unternehmen zum Einstieg in die Digitalisierung zu motivieren und ihnen die nächsten Schritte aufzuzeigen.

Um dies zu erreichen, werden im Zuge des Moduls Beratung folgende Toolboxes - aus denen nachfolgende Tools gewählt werden können - bezuschusst:

Toolbox „KMU.DIGITAL Status- und Potenzialanalysen“

Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung)

Tool PA2: E-Commerce und Online Marketing

Tool PA3: IT- und Cybersecurity

Toolbox „KMU.DIGITAL Strategieberatung“

Tool SB1: Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung)

Tool SB2: E-Commerce und Online Marketing

Tool SB3: IT- und Cybersecurity

Tool SB4: Digitale Verwaltung

Alle Beratungsberichte des Moduls Beratung sind in dem von der WKÖ angebotenen Online-Service vom Berater unter <https://kddb.wkoratgeber.at> zu dokumentieren.

4.1.1 Toolbox „KMU.DIGITAL Status- und Potentialanalysen“

Die Status- und Potentialanalysen dienen der Erfassung des Ist-Zustandes des KMU. Sie zeigen mittels strukturierter Methode den Handlungsbedarf auf und geben dem Unternehmen somit Orientierung in den wesentlichen Bereichen der Digitalisierung.

Die Beratungen dieser Toolbox können persönlich oder ausschließlich digital durchgeführt werden. Dies gilt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a. Es muss vom Auftraggeber (und somit Fördernehmer) gegenüber dem Berater die ausdrückliche Zustimmung zur digitalen Durchführung gegeben sein. Der Nachweis dieser Zustimmung ist (vorerst) keine Förderbedingung.
- b. Es muss eine Videoverbindung zwischen Auftraggeber und Berater verwendet werden, sodass ein Sichtkontakt und das Arbeiten mit gemeinsamen Dokumenten möglich ist.
- c. Die digitale Durchführung der Beratung ist in den Beratungsberichten unter <https://kddb.wkoratgeber.at> vom Berater unter Angabe der Beratungsdauer zu dokumentieren.

Folgende Tools können in dieser Toolbox in Anspruch genommen werden:

4.1.1.1 Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung) (Potentialanalyse)

In diesem Tool werden gemeinsam mit einem durch die incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH zertifizierten Certified Digital Consultant (CDC-zertifizierter Berater) oder einem durch die WIFI Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich zertifizierten Certified Digital Transformation Expert (CDTE-zertifizierter Experte) in einem Gespräch allgemeine digitale Trends, Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen systematisch analysiert. Digitalisierungslandkarten und Trend-Kärtchen helfen dabei.

Zunächst legt das KMU gemeinsam mit dem Berater die wichtigsten Trends fest und definiert die Chancen und Risiken, die sich daraus ergeben. Anschließend werden Ist- und Soll-Digitalisierungsgrad bestimmt. Am Ende der Analyse steht ein strukturierter Überblick über die Chancen und Risiken sowie ein grober Plan für die Möglichkeiten zur Umsetzung.

Somit werden Themen, die bisher nicht im Fokus des Unternehmens lagen, aber für die Zukunft relevant sind, angesprochen sowie der Blick für die Auswirkungen der Digitalisierung auf das eigene Unternehmen geweitet und geschärft.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen.

Das Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (Potentialanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

4.1.1.2 Tool PA2: E-Commerce und Online Marketing (Statusanalyse)

In diesem Tool werden zur Förderung und Forcierung des österreichischen E-Commerce Angebots bestehende Websites und Webshops der KMU individuell evaluiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Dazu wird ein einheitlicher Prüfkatalog verwendet, der vom österreichischen E-Commerce Gütezeichen erarbeitet wurde. Bei einem Beratungsgespräch bekommt das KMU eine Statusanalyse seiner E-Commerce Aktivitäten und Handlungsfelder für Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.

In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“

(CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen.

Das Tool PA2: E-Commerce und Online Marketing (Statusanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

4.1.1.3 Tool PA3: IT- und Cybersecurity (Statusanalyse)

Die Sicherheit der IT-Systeme, aber auch die Kompetenz im Umgang damit, ist wesentlich für die moderne, digitale Wirtschaft. IT- und Cybersecurity ist ein fortwährender Prozess, weshalb eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen unabdingbar ist.

Um diese laufende Überprüfung zu forcieren, werden in diesem Tool zugelassene Berater einen von der WKÖ zur Verfügung gestellten Prüfkatalog gemeinsam mit dem Unternehmen in einem Gespräch durcharbeiten, der im Ergebnis dem Unternehmen die dringlichsten Maßnahmen aufzeigt.

In diesem Tool werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH aufweisen.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen.

Das Tool PA3: IT-Security (Statusanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

4.1.2 Toolbox „KMU.DIGITAL Strategieberatungen“

Die „KMU.DIGITAL 3.1Strategieberatungen“ haben zum Ziel, KMU systematisch und themenspezifisch bei der Strategiefindung in den nachfolgenden vier unterschiedlichen Schwerpunktbereichen (Tools) zu unterstützen.

Die „KMU.DIGITAL 3.1Strategieberatungen“ stellen einen umfassenden Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen im KMU dar. Gemeinsam mit dem Unternehmer soll die zeitliche und inhaltliche Planung der Umsetzung erarbeitet werden. Dieser Auftakt zur Veränderung sollen in zeitlich kompakter Form (gesamt in der Regel 2 Arbeitstage innerhalb weniger Wochen) erfolgen.

Die Beratungen dieser Toolbox können digital, persönlich oder hybrid (persönlich und digital) durchgeführt werden. Dies gilt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a. Es muss vom Auftraggeber gegenüber dem Berater die ausdrückliche Zustimmung des Fördernehmers zur digitalen Durchführung gegeben sein (der Nachweis dieser Zustimmung ist (vorerst) keine Förderbedingung). Dabei muss eine Videoverbindung zwischen Auftraggeber und Berater verwendet werden, sodass ein Sichtkontakt und das Arbeiten mit gemeinsamen Dokumenten möglich sind. Ausdrücklich wird eine hybride Durchführung mit persönlichem Auftaktgespräch in den Räumlichkeiten des Förderwerbers empfohlen, damit sich der Berater vor Ort ein Bild über die Ausgangssituation verschaffen kann. In weiterer Folge kann die Beratung digital durchgeführt werden.

b. Die digitale Durchführung der Beratung ist in den Beratungsberichten unter <https://kdbb.wkoratgeber.at> vom Berater zu dokumentieren.

Die Beratungen enden mit einem unter <https://kdbb.wkoratgeber.at> erstellten, strukturierten Bericht durch den Berater, der auch Empfehlungen für die weiteren Schritte enthält.

Folgende Tools stehen zur Verfügung:

4.1.2.1 Tool SB1: Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung)

Von der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, über die Erneuerung von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung des Datenschutzes, bis hin zur Logistik – sehr viele Themen stecken in diesem Arbeitsfeld. Die zugelassenen Berater erarbeiten gemeinsam mit den KMU eine Strategie, helfen bei der Priorisierung und Entscheidungsfindung und begleiten Unternehmen bei der Planung von Schritten und Aktionen auf ihrem neuen Weg. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Digital Consultant (CDC) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH oder das Zertifikat Certified Digital Transformation Expert (CDTE) der WIFI Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich vorweisen können.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen.

4.1.2.2 Tool SB2: E-Commerce und Online Marketing

Der elektronische Verkauf und das elektronische Marketing stehen im Mittelpunkt dieser Beratung. Konkrete Schritte und Aktionen werden geplant, eine Strategie erarbeitet und konkrete Hilfe bei der Entscheidungsfindung angeboten. In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen

4.1.2.3 Tool SB3: IT- und Cybersecurity

In diesem Tool werden Lücken und Verbesserungspotenziale analysiert und konkrete Maßnahmen gegen Datenverlust, Sicherheitslücken und Sicherheitsschwachstellen geplant. Auch die Umsetzung des Datenschutzes wird evaluiert. Es werden die richtigen Instrumente zur Verbesserung der Ist-Situation gefunden und die entsprechenden Schritte geplant. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe

für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen.

4.1.2.4 Tool SB4: Digitale Verwaltung

Digitalisierung ermöglicht die Automatisierung von Verwaltungsabläufen innerhalb der Betriebe, zu den Kunden, Lieferanten und zur öffentlichen Verwaltung. Beispiele dafür sind die Verwendung von digitalen, strukturierten Rechnungen, elektronische Beschaffungsvorgänge, elektronische Zustellung oder das Unternehmensserviceportal. Dieser Schwerpunkt soll das Wissen über die Einführung und innerbetriebliche Änderung im Zusammenhang mit der digitalen Verwaltung stärken.

Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die ein entsprechendes Zertifikat der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMDW behält sich vor, anlassfallbezogen vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Außerdem können zugelassene Berater temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der 2 folgenden Monate (Reservierungsfrist von KMU DIGITAL), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Beirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen im Reservierungszeitraum von 2 Monaten kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen

4.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Ausgeschlossen von einem Zuschuss sind:

- a. Spesen von Beratern z.B. für An- und Abreise
- b. Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden.
- c. Beratungskosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt gem. Pkt. 4 stehen sowie Beratungskosten, die bereits unter KMU.Cybersecurity gefördert wurden
- d. Betriebe mit Betriebsstandort außerhalb Österreichs
- e. Kosten, die bereits durch andere Projekte unterstützt wurden oder werden (z.B. Projektkosten im Rahmen von „go-International“ etc.), wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.

- f. Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Ein zugelassener Berater im Sinne dieser Richtlinie darf für sich selbst oder das Unternehmen an dem er wirtschaftlich beteiligt ist (mehr als 25%) oder das Unternehmen für das er arbeitet, keine geförderten Beratungen in Themen beantragen, in denen er selbst zugelassen ist oder war. Gleiches gilt für Beratungsunternehmen, die wirtschaftlich an einem antragstellenden Unternehmen beteiligt sind (mehr als 25%).

5. Zuschussart und Zuschusshöhe

Der Zuschuss erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.1 Modul Beratung

5.1.1 Toolbox Status- und Potentialanalysen

KMU können pro gewähltem Tool der Status- und Potentialanalyse einen Zuschuss von 80% der Beratungskosten, maximal jedoch einen Zuschuss von EUR 400 (exklusive USt) pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG) und aktueller Förderperiode - gemäß Veröffentlichung auf der Einreichplattform und auf www.kmudigital.at - nach Abschluss der Analyse erhalten.

Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5.1.2 Toolbox Strategieberatungen

KMU können pro gewähltem Tool für eine Strategieberatung 50% der Beratungskosten, maximal jedoch einen Zuschuss von EUR 1.000 (exklusive USt) pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gem. Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG), pro aktueller Förderperiode – gemäß Veröffentlichung auf der Einreichplattform und auf www.kmudigital.at – nach Abschluss der Beratung erhalten.

Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu

tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5.1.3 Allgemeine Begrenzungen

Der maximale Zuschuss pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG) beträgt im Rahmen der gegenständlichen KMU.DIGITAL Beratungsförderung maximal EUR 3.000 (inkl. USt) im Gesamtzeitraum der Förderperioden ab „KMU.DIGITAL 2.0“. Die einzelnen Tools der beiden Toolboxes können kombiniert werden, jedes einzelne Tool wird aber nur einmal im Gesamtzeitraum der Förderperioden ab „KMU.DIGITAL 2.0“ gefördert, d.h. eine Mehrfachbuchung identer Tools ist nicht förderbar. Sind bereits zwei Beratungsförderungen in einer Ausschreibungsrunde offen, so kann eine neuerliche Beratungsförderung erst beantragt werden, wenn eine dieser beiden bereits zur Gänze abgeschlossen und ausbezahlt ist (und somit nur eine Beratungsförderung offen ist). Die Umsetzungsförderung bleibt davon unberührt.

6. Zuschussansuchen

6.1 Einreichfrist

Zuschussansuchen für das Modul Beratung können ab Veröffentlichung dieser Projektbeschreibung digital auf www.kmudigital.at im Wege der Einreichplattform des Programms KMU.DIGITAL bis zu einem auf der Website www.kmudigital.at festgelegten Zeitpunkt eingereicht werden (je nach budgetärer Verfügbarkeit).

6.2 Überprüfung weiterer beantragter Förderungen sowie der De-minimis Vorschriften bei den Zuschusswerbern und -nehmern

Der Zuschusswerber ist verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Zuschusswerber (einschließlich verbundener Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; sowie nach der De-minimis Verordnung zu „ein einziges Unternehmen“ hinzuzuzählende Unternehmen) im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die WKÖ wird auf Grundlage dieser Angaben prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Zuschuss aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6.3 Reihenfolge der Vergabe der Zuschüsse

Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Ansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

6.4 Entscheidung über die Zuschussgewährung

Die Entscheidung über die Zuschussmöglichkeit im Modul Beratung trifft die WKÖ. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

7. Prüfung und Entscheidung

Um einen Zuschuss aus „KMU.DIGITAL 3.1“ - Modul Beratung in Anspruch nehmen zu können, muss der Beratungskunde einen zugelassenen Berater aus einer Liste auswählen, welche sich auf der Homepage (www.kmudigital.at) sowie auf der Einreichplattform von „KMU.DIGITAL 3.1“ befindet.

Auf der von der aws betriebenen Einreichplattform hat der Zuschusswerber bei Antragstellung mittels Checkbox zu bestätigen, dass

- a. dieser KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff (Empfehlungen der Europäischen Kommission 2003/361/EG) ist
- b. er über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügt
- c. er ein Unternehmen gemäß § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 193/1999 betreibt
- d. er weder Landwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), noch Fischerei noch Aquakultur betreibt.
- e. er kein Unternehmen betreibt, dessen Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. App-Entwicklung, Fintechs, Softwareunternehmen, Vermittlungsplattformen), d.h. im Zentrum seiner Geschäftstätigkeit keine rein virtuellen Leistungsversprechen gegenüber seinen Kunden stehen.
- f. sein Unternehmen kein gemeinnütziger Verein ist
- g. sein Unternehmen keine Gebietskörperschaft ist
- h. er die Bestimmungen der KMU-Definition (gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts verstanden hat und einhält.
- i. gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist.

- j. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sind.
- k. er der Eintragung der gewährten Zuschüsse in die bzw. der Abfrage aus der Transparenzdatenbank zustimmt.
- l. um keine weitere Förderung angesucht bzw. keine weitere Förderung gewährt wurde.

Der Zuschusswerber hat im Antrag mittels einander ausschließender Checkboxen anzugeben, ob die an ihn bisher ausbezahlten „De-minimis“-Beihilfen den Betrag von € 197.000 unterschreiten, zwischen € 197.000 und € 200.000 oder über € 200.000 liegen.

Innerhalb von drei Kalenderjahren dürfen „De-minimis“-Beihilfen, die der Förderwerber erhält, EUR 200.000 (im Sektor Straßengütertransport EUR 100.000) nicht überschreiten. Förderungen können nur bis zu dieser Grenze ausbezahlt werden.

Der Zuschusswerber gibt darüber hinaus die Anzahl seiner Mitarbeiter am Antragsformular an.

Soll die Beratung aus dem Programm „KMU.DIGITAL 3.1“ bezuschusst werden, so ist der Beratungsauftrag vom Zuschusswerber mit einem zugelassenen Berater zu schließen, der auf der Einreichplattform ausgewählt werden muss. Das KMU ist verpflichtet, zu Beginn der Beratung mit dem Berater das Beratungsziel, den voraussichtlichen Zeitaufwand, den Beratungsablauf und die voraussichtlichen Kosten gemeinsam zu vereinbaren.

Die Berechnung der Förderung erfolgt immer auf Basis des Nettorechnungsbetrages. Im Falle, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung iSd §§ 12 ff UStG besteht, ist der Fördernehmer dazu angehalten, aktiv an die WKÖ heranzutreten und diesen Umstand begründet kundzutun.

Nach Antragstellung und vor Reservierungszusage prüft die WKÖ:

7.1.1 Prüfung des Antrags (vor Reservierungszusage):

Prüfung, ob die Fördervoraussetzungen gem. dieser Projektbeschreibung vorliegen, insbesondere:

- a. Prüfung der KMU-Eigenschaft
- b. Prüfung, ob eine Beratung im beantragten Tool in dieser oder vorangegangener Förderperioden bereits stattgefunden hat.
- c. Prüfung, ob der Maximalbetrag für Beratungsförderungen von EUR 3.000 (inkl. USt) bereits erreicht ist.
- d. Prüfung, ob der gewählte Berater für das Thema des Förderansuchens für das Programm zugelassen ist und nicht temporär oder dauerhaft als auswählbarer Berater gesperrt ist.
- e. Prüfung auf ausreichendes Gesamtbudget.

Nach positiv abgeschlossener Prüfung wird dem Zuschusswerber von der WKÖ eine Reservierungszusage übermittelt.

7.1.2 Prüfung der Abrechnung der Zuschüsse

Im Rahmen der Abrechnung prüft die WKÖ, ob

- a. der Beratungsbericht, der Zahlungsnachweis, die Rechnung und der Antrag übereinstimmen
- b. der Zahlungsnachweis den Anforderungen des BMDW entspricht
- c. die Rechnung inhaltlich und formal korrekt ist, nämlich ob der Name des zugelassenen Beraters und Geschäftszahl auf der Rechnung angeführt sind und ob die Beratung nach der Fördereinreichung stattgefunden hat.
- d. etwaige andere Zuschüsse oder Förderungen gemeinsam mit dem Zuschuss im Rahmen des Programms „KMU.DIGITAL 3.1“ mehr als 100% der förderbaren Kosten ergeben würden.
- e. Kopien anderer Förderungszusagen bzw. -ablehnungen vorgelegt wurden.
- f. vom Förder-/Zuschusswerber um keine weitere Förderung angesucht bzw. keine andere Förderung gewährt wurde.
- g. die Abrechnungsfrist von 2 Monaten ab dem Datum der Reservierungszusage der Fördermittel eingehalten wurde.

8. Auszahlung

Nach erfolgter Beratung stellt der Berater eine Rechnung gemäß § 11 UStG, die darüber hinaus die Geschäftszahl der Beratungsförderung zu enthalten hat. Diese – dem Fördernehmer zugeteilte – Geschäftszahl des Förderfalls ist dem Berater vom Fördernehmer bekanntzugeben. Die Rechnung wird gemeinsam mit dem Beratungsbericht direkt an das beratene KMU übermittelt. Die Rechnung wird vom KMU zur Gänze bezahlt. Der Kunde (Zuschussempfänger/KMU) muss im Anschluss die Rechnung, Zahlungsnachweis, Feedbackfragebögen, die Kopien anderer Förderungszusagen oder Bestätigungen, dass keine anderen Förderungen für das Vorhaben gewährt wurden sowie den Beratungsbericht zur Evaluierung des Projektes „KMU.DIGITAL 3.1“ auf der Einreichplattform elektronisch übermitteln.

Die Beratung muss innerhalb von 7 Werktagen nach Information über die Reservierung der Mittel für den Zuschuss durch Terminvereinbarung begonnen werden und innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen und vom beratenen KMU gegenüber der WKÖ abgerechnet sein. Beratungen, welche in diesen Zeiträumen nicht abgerechnet werden, können durch das Förderprogramm „KMU.DIGITAL 3.1“ nicht gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Reservierungszusage die Frist um 1 Monat durch die WKÖ verlängert werden.

9. Nachreichungen

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß den Punkten 8 und 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen vom KMU an die WKÖ nachzureichen:

- a. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind;
- b. Daten und Informationen, die zur Evaluierung des Förderungsprogramms „KMU.DIGITAL 3.1“ benötigt und im Förder-bzw. Zuschussvertrag mitgeteilt werden.
- c. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2021/241² und dem damit zusammenhängenden Regelungswerk³ benötigt werden.

10. Meldepflichten des Zuschussnehmers

10.1 Änderungen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Ansuchen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Die WKÖ kann in einem solchen Fall eine etwa bereits gelegte Reservierungszusage ändern oder widerrufen.

10.2 Änderungen nach Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Reservierungszusage bzw. Annahme des Angebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung oder Stornierung der Beauftragung des Beraters
- b) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- c) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 12
- d) den Entzug der Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten

² Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABI L 57/17.

³ Operational Agreement between the European Commission and Austria - Pursuant to article 20(6) of Regulation (EU) 2021/241 (inkl. Annex I/II); Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs 2021/0162 (NLE) (inkl. Anhang); Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (inkl. Anhang); Finanzierungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich; Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Umsetzung, ABI L 57/1; Delegierte Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscoreboards, ABI L 429/83; Prüfungs- und Kontrollsystem des Aufbau- und Resilienzplans (BMF GZ: 2021-0.316.179); Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan: Erläuterungen zu Audit und Control: 10-Punkte-Check vom 6. Mai 2021; Guidance on the Common Indicators of the Recovery and Resilience Facility - Statistical guidance for Member States; Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 - Ergänzungsbericht Audit und Control.

- e) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
- h) Förderungen, um die bei einer anderen Förderungsstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

11. Überprüfung und Auskunftserteilung

11.1 Überprüfung

Den Organen des Bundes und der EU sowie der WKÖ wird beim Abschluss des Zuschussvertrages vorbehalten, eine Überprüfung der Verwendung des Zuschusses durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

11.2 Auskunftserteilung durch den Zuschusswerber/-nehmer

Der Zuschussnehmer wird im Förderungs-/Zuschussvertrag verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen, sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der EU und der WKÖ Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt das Prüforgang entscheidet.

Der Zuschussnehmer wird weiters im Förderungs-/Zuschussvertrag verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die bezuschusste Beratung – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Zuschussgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des gesamten Zuschusses, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Falle hat der Zuschussnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie, bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines anhängigen Verfahrens (zB OLAF) wird der Lauf dieser Frist für den jeweiligen Förderungsfall gehemmt und kann im Anlassfall die angeführte Dauer der Aufbewahrungsfrist überschreiten (vgl. Art 132 der Haushaltsordnung⁴).

⁴Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr.

Der Förderungsnehmer wird im Förderungs-/Zuschussvertrag verpflichtet, Vor-Ort-Kontrollen zu ermöglichen und die Auskunftspflicht/Datenweitergabe an beauftragte Organe der EU (Kommission, OLAF, Rechnungshof, ECA und gegebenenfalls EUStA) sowie nationaler Behörden (wie Rechnungshof, Buchhaltungsagentur des Bundes, Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen) zu gewähren. Die mit der Prüfung der korrekten Mittelverwaltung beauftragten Behörden ist auf schriftlichen Antrag unverzüglich Auskunft zu gewähren (vgl. Art 22 Abs 2 lit e EU (VO) 2021/241).

Der Förderungsnehmer wird im Förderungs-/Zuschussvertrag verpflichtet, die Herkunft dieser Unionsmittel gegenüber Dritten bekannt zu machen, indem das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ auf Informations- und Kommunikationsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Beratungsförderung stehen, vorzusehen ist.

Die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel kann strafrechtliche Konsequenzen (insbesondere § 153b StGB) nach sich ziehen und zum Ausschluss von künftigen Förderungen sowie Ausschreibungen führen kann.

12. Einstellung und Rückforderung

12.1 Einstellung

12.1.1 Vorläufige Einstellung

Die WKÖ stellt den Zuschuss in folgenden Fällen vorläufig ein:

- a) entgeltliche Veräußerung des Unternehmens oder eines Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.
- c) Aus- oder Umgründung des Unternehmens
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzung des Projekts der Zuschuss bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Unternehmens weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Voraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 14 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012; ABI L 193/1.

12.1.2 Endgültige Einstellung

Die WKÖ stellt den Zuschuss endgültig ein und fordert allfällige bereits ausgezahlte Zuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 12.2 zurück, wenn folgende Fälle bei einem Zuschussnehmer eintreten:

- a) Insolvenzverfahren, im Zuge dessen kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- c) dauernde Einstellung der Betriebstätigkeit;
- d) bei Vorliegen der Punkte 12.1.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. a bis lit. c die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden.
- e) unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung oder Abrechnung

12.2 Rückforderung

Der Zuschussnehmer wird verpflichtet, den Zuschuss über schriftliche Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der EU oder der WKÖ über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Eigenschaft als KMU gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht, sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
4. der Zuschussnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Zuschussnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. der Zuschuss ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. vom Zuschussnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 14 nicht eingehalten wurden,

8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Förderung vom Bund verlangt wird oder
11. sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Projektzweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Zuschussnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 v. H. pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die bezuschusste Leistung ohne Verschulden des Zuschussnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die WKÖ vom Erlöschen des Anspruchs auf den Zuschuss und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Zuschüsse Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein zuschusswürdig ist.

12.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

12.3.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderungen bereits ausgezahlter Förderungen trifft im Modul Beratung die WKÖ.

12.3.2 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen der WKÖ erfolgt im Wege der Zivilgerichte.

Soweit gesetzlich zulässig, wird von der WKÖ folgende Vereinbarung in die Reservierungszusage bzw. in das Zuschussangebot aufgenommen:

Die WKÖ verpflichtet die Zuschussempfänger sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Zuschusses gemäß dem vorliegenden, zur Förderung beantragten Projekts der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien zu unterwerfen. Der WKÖ bleibt es jedoch vorbehalten, den Zuschussempfänger auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Datenschutz

13.1 Information des Zuschussempfängers über die Datenverwendung

Die WKÖ bringt dem Zuschusswerber zur Kenntnis, dass das BMDW, die aws als mit dem Betrieb der Einreichplattform betraute Stelle, und die WKÖ für Zuschusszahlungen an KMU, berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO⁵ (die gemeinsamen Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Zuschussgeberin und/oder den weiteren Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit. b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO), zu verwenden;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der EU oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungs-/Zuschusswerber wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der rech 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit. e DSGVO).

⁵ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Der Förderungswerber-/Zuschusswerber wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Ist der Zuschusswerber eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Der Zuschusswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der WKÖ über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

13.2 Information der Berater über die Datenverwendung

Die WKÖ informiert Berater, die im Rahmen des Programms Leistungen erbringen und im Anlassfall auch Berater, die aufgrund gleich- oder höherwertiger Qualifikation zum Förderprogramm zugelassen sind, sinngemäß wie in 13.1.

13.3 Einwilligungserklärung nach der DSGVO

Sofern eine über Punkt 13.1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, bedingt sich die WKÖ aus, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a und Art 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der Zuschusswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen oder von einem von diesen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Zuschusswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber den/dem Verantwortlichen schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei den/dem Verantwortlichen unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

14. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Zuschussnehmers über die Kenntnisnahme aller Förderungsvoraussetzungen des Projekts und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Zuschüsse nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, nimmt die WKÖ ebenso in das Zuschussangebot auf wie das Verbot über den Anspruch aus dem gewährten Zuschuss durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.



15. Geltungsdauer

Diese Projektbeschreibung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt befristet bis zum 30.6.2026 bzw. bis auf Widerruf. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die gegenständliche Projektbeschreibung weiterhin auf jene Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Projektbeschreibung der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Anhang I

KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme

- Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend die Beteiligung **von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

1. „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

2. „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100% hinzuzurechnen.

Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- maximal 20% bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10% bei mittleren Unternehmen.

„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung

Die De-minimis Verordnung (Verordnung 1407/2013, ABl. Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) hat eine eigenständige Definition des Unternehmerbegriffs, sie bezieht sich auf die Förderungen, welche „ein einziges Unternehmen“ ausgezahlt bekommt.

Nach Artikel 2 Abs 2 der De-minimis-Verordnung besteht „ein einziges Unternehmen“ aus allen Unternehmen mit, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.